

LeistungsPlus-Zertifikat

KRAVAG-Logistic-Police: KRAVAG-Logistic-Vertrag, Rechtsschutz, fahrbare und stationäre Maschinen

In Ergänzung der den Einzelverträgen zugrunde liegenden, nachstehend genannten Gesetze und Versicherungsbedingungen

- › Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG)
- › Versicherungsbedingungen zur KRAVAG-Logistic-Police
- › Deckungserweiterungen zur KRAVAG-Logistic-Police

werden folgende besserstellende Vereinbarungen getroffen.

Im KRAVAG-Logistic-Vertrag gilt

für den Baustein Verkehrshaftungsversicherung vereinbart

- › Bestandssicherungsgarantie
(seit Juli 2025)

Sollten die von der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG zugrunde liegenden Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung (Teil B) am Schadentag, bezogen auf den zu regulierenden Schaden, von denen des unmittelbaren Vorvertrags der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrags regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht für:

1. Deckungserweiterungen, die mitversicherbar gewesen wären;
2. niedrigere oder nicht vorhandene Selbstbeteiligungen des Vorvertrags bei Tatbeständen, für die der vorliegende Vertrag eine Selbstbeteiligung vorsieht;
3. höhere Versicherungssummen bzw. Ersatzleistungen und höhere Maximierungen des Vorvertrags;
4. Risiken, deren Versicherung aus rechtlichen Gründen nicht mehr erlaubt ist;
5. individuelle Vereinbarungen;
6. Erweiterungen des Geltungsbereiches;
7. Bestimmungen, die die zeitliche Geltung des KRAVAG-Vertrags abändern;
8. Versicherungsorte außerhalb der Europäischen Union;
9. Cyber- und Blackoutklausel.

Die Regelung gilt für die Laufzeit des Vertrags, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das nach dem KRAVAG-Vertrag versicherte Risiko.

- › Erhöhung Ersatzleistung Inventurdifferenzen
(seit September 2026)

Die vereinbarte Entschädigungsgrenze nach Teil B Ziffer 9.5.2.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des KRAVAG-Logistic-Vertrags (Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung) ist erhöht auf 1.000.000 EUR je Versicherungsjahr.

- › Erhöhung Beförderungsmehrkosten – Fehlleitung –
(seit September 2026)

Die vereinbarten Entschädigungsgrenzen nach Teil B Ziffer 9.8.3.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des KRAVAG-Logistic-Vertrags (Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung) sind erhöht auf bis 50.000 EUR je Schadensfall, höchstens 100.000 EUR je Schadenereignis.

- › Erhöhung Speditionsunübliche logistische Dienstleistungen
(seit September 2026)

Die vereinbarte Entschädigungsgrenze nach Teil B Ziffer 9.5.2.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des KRAVAG-Logistic-Vertrags, ist erhöht auf bis zu 50.000 EUR je Schadensfall, höchstens 200.000 EUR je Versicherungsjahr, wenn diese in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag erbracht werden.

für den Baustein Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart

- › Bestandssicherungsgarantie
(seit Juli 2025)

Sollten die von der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG zugrunde liegenden Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung (Teil B) am Schadentag, bezogen auf den zu regulierenden Schaden, von denen des unmittelbaren Vorvertrags der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrags regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht für:

1. Deckungserweiterungen, die mitversicherbar gewesen wären;
2. niedrigere oder nicht vorhandene Selbstbeteiligungen des Vorvertrags bei Tatbeständen, für die der vorliegende Vertrag eine Selbstbeteiligung vorsieht;
3. höhere Versicherungssummen bzw. Ersatzleistungen und höhere Maximierungen des Vorvertrags;
4. Risiken, deren Versicherung aus rechtlichen Gründen nicht mehr erlaubt ist;
5. individuelle Vereinbarungen;
6. Erweiterungen des Geltungsbereiches;
7. Bestimmungen, die die zeitliche Geltung des KRAVAG-Vertrags abändern;
8. Versicherungsorte außerhalb der Europäischen Union;
9. Cyber- und Blackoutklausel.

Die Regelung gilt für die Laufzeit des Vertrags, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das nach dem KRAVAG-Vertrag versicherte Risiko.

für den Baustein Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt

- › Bestandssicherungsgarantie
(seit Juli 2025)

Sollten die von der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen der Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (Teil C) am Schadentag, bezogen auf den zu regulierenden Schaden, von denen des unmittelbaren Vorvertrags der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG zum Nachteil des Versicherungsneh-

mers abweichen, so wird die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrags regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht für:

1. Deckungserweiterungen, die mitversicherbar gewesen wären;
2. niedrigere oder nicht vorhandene Selbstbeteiligungen des Vorvertrags bei Tatbeständen, für die der vorliegende Vertrag eine Selbstbeteiligung vorsieht;
3. höhere Versicherungssummen bzw. Ersatzleistungen und höhere Maximierungen des Vorvertrags;
4. Risiken, deren Versicherung aus rechtlichen Gründen nicht mehr erlaubt ist;
5. individuelle Vereinbarungen;
6. Erweiterungen des Geltungsbereiches;
7. Bestimmungen, die die zeitliche Geltung des KRAVAG-Vertrags abändern;
8. Versicherungsorte außerhalb der Europäischen Union;
9. Cyber- und Blackoutklausel.

Die Regelung gilt für die Laufzeit des Vertrags, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das nach dem KRAVAG-Vertrag versicherte Risiko.

- › Kosten des Sachverständigenverfahrens bei entschädigungspflichtigen Schäden
(seit Juli 2025)

Abweichend von „Sachverständigenverfahren“ nach Ziffer 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (Teil C) gilt vereinbart:

Der Versicherer trägt zu 100 % die Kosten des Sachverständigenverfahrens, wenn die Schadenhöhe strittig ist oder die Schadenssumme 5.000 EUR übersteigt.

Die Summenbegrenzung durch die Pauschaldeklaration (Anhang 4, Ziffer 1) bleibt bestehen.

- › Unterversicherung
(seit Juli 2025)

Abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie „Entschädigungsberechnung“ nach Ziffer 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (Teil C) vereinbart:

Der Versicherer verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 250.000 EUR auf die Anrechnung einer Unterversicherung. Ist die Versicherungssumme zu niedrig ermittelt, so ist die Versicherungssumme die Höchstentschädigung des Sachschadens.

- › Überspannungsschäden durch Blitz
(seit September 2026)

Abweichend von Ziffer 3.3 Anhang 4 der BB Pauschaldeklaration sind Schäden durch Überspannungsschäden durch Blitzschlag bis 100.000 EUR auf erstes Risiko mitversichert.

Abweichend von Teil C Ziffer 2.26 der AVB KRAVAG-Logistic-Vertrag sind Kabel und Leitungen, die aufgrund eines Überspannungsschaden durch Blitzschlag beschädigt werden und getauscht oder instandgesetzt werden müssen, versichert. Die Höchstentschädigung je Schadenfall ist insgesamt mit 100.000 EUR beschränkt.

für Betriebsgebäude im Baustein Allgefahrenversicherung

- › Kosten für Nagetierbiss an Gebäuden
(seit Juli 2025)

In Erweiterung der Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (Teil C) Ziffer 4.3 ersetzt der Versicherer auch Kosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden, die unmittelbar durch Nagetierbiss (z.B. Marder) entstehen. Folgeschäden aller Art, z.B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Versichert gelten ausschließlich Schäden innerhalb Deutschlands.

Wird durch den Versicherungsfall ein bestehender Schaden erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung des bestehenden Schadens erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Es gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze von 15.000 EUR je Schadenereignis.

- › Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück
(seit September 2026)

Abweichend von Teil C Ziffer 2.25 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des KRAVAG-Logistic-Vertrags (Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt) und Ziffer 4.4.2 der BB Eingeschränkte Deckung gilt:

Ableitungsrohre der Wasserversorgung, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sind bis 25.000 EUR je Versicherungsgrundstück und Schadenfall und bis 50.000 EUR je Versicherungsjahr versichert.
Dies gilt für alle Versicherungsgrundstücke des Vertrags und für Schäden durch Rohrbruch oder Frost an den Ableitungsrohren im Rahmen der Leitungswasserversicherung, die sich auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb der versicherten Gebäude befinden.

In der Rechtsschutzversicherung gilt vereinbart

- › Bestandssicherungsgarantie

Sollten die von der R+V Allgemeine Versicherung AG zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die gegenständliche Rechtsschutzversicherung am Schadentag, bezogen auf den zu regulierenden Schaden, von denen des unmittelbaren Vorvertrags der R+V Allgemeine Versicherung AG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die R+V Allgemeine Versicherung AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrags regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer. Die Regelung gilt für die Laufzeit des Vertrags, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das nach dem R+V-Vertrag versicherte Risiko.

- 1. Versicherungssumme
(seit September 2026)

Ist in Ihrem Versicherungsschein eine Versicherungssumme von 4.000.000 EUR je Rechtsschutzfall vereinbart, so gilt abweichend davon in diesem Fall:

Die Versicherungssumme ist unbegrenzt.

Andere im Versicherungsschein genannte Versicherungssummen bleiben bestehen.

- 2. Strafkautions
(seit September 2026)

Abweichend von der im Versicherungsschein genannten Summe beträgt die vereinbarte Strafkautions 500.000 EUR.

- 3. Mitversicherung
(seit September 2026)

Ist der Privat-Bereich versichert, gilt Folgendes:

Mitversichert sind:

- die eigenen und des Lebenspartners leibliche Kinder sowie Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder (unabhängig von Alter und Wohnort der Kinder).

Die Mitversicherung besteht für

- minderjährige Kinder
- volljährigen Kinder, die unverheiratet sind, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten
- schwerbehinderte Kinder, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten.

- die eigenen Enkelkinder und die des Lebenspartners, wenn diese laut Melderegister mit der im Versicherungsschein genannten Person/deren Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben und keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
- die Eltern und Großeltern sowie die Eltern und Großeltern des Lebenspartners, wenn diese nicht mehr berufstätig sind und laut Melderegister mit der im Versicherungsschein genannten Person/deren Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Mitversicherung besteht fort, wenn diese unmittelbar anschließend in eine Pflegeeinrichtung (z.B. Pflegeheim, voll-/teilstationäre Pflege, Altersheim, betreutes Wohnen) umziehen.

4. Mediation

(seit September 2026)

Die in Ziffer 2.3.1.1 FRB genannten Summengrenzen für die Mediation entfallen. Wir übernehmen die angemessenen und ortsüblichen Gebühren.

5. Rechtsschutzfälle vor Vertragsbeginn

(seit September 2026)

Abweichend von Ziffer 3.1.1 FRB haben Sie Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die vor Beginn oder während der Wartezeit eingetreten sind, wenn der betroffene Bereich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen bei der R+V versichert ist und der Rechtsschutzfall mangels Kenntnis weder bei uns noch bei einem anderen Versicherer gemeldet war oder gemeldet werden konnte.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach Ihrem zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Rechtsschutzfalles gültigen Versicherungsvertrag.

6. Treuebonus

(seit September 2026)

Die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall verringert sich um 150 EUR, wenn Ihr Rechtsschutzvertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei ist. Ihr Vertrag ist schadenfrei, wenn wir in dieser Zeit keine Deckungszusage für einen von Ihnen gemeldeten Rechtsschutzfall bestätigt haben. Ihr Vertrag ist auch dann schadenfrei, wenn Sie lediglich das R+V-Anwaltstelefon oder InkassoPLUS in Anspruch genommen haben. Der für den Treuebonus erforderliche Zeitraum beginnt nach jeder Inanspruchnahme (Deckungszusage) dieses Rechtsschutzvertrags erneut zu laufen.

7. Entfall der Selbstbeteiligung bei fallabschließender Erstberatung

(seit September 2026)

Eine Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall fällt nicht an, wenn der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgeschlossen ist

8. Spezial-Straf-Rechtsschutz im Privat-Bereich

(seit September 2026)

Als im Versicherungsschein genannte Person besteht für Sie Spezial-Straf-Rechtsschutz im privaten, im ehrenamtlichen und im beruflichen, nichtselbstständigen Bereich, wenn

- der Privat-Bereich und
 - Spezial-Straf-Rechtsschutz
- versichert sind.

In der Maschinenversicherung für fahrbare Maschinen gilt vereinbart

› Bergungskosten

Im Teil- oder Totalschadenfall gelten Bergungs- und Abschleppkosten bis 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

› Ersatzgeräte

Werden dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall anstelle der beschädigten oder zerstörten eigenen Geräte leihweise vergleichbare Ersatzgeräte überlassen, sind diese in dem für das beschädigte Gerät geltenden Haftungsumfang, längstens für die Dauer von vier Wochen, versichert. Dies gilt nur, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und eine anderweitige Haftung nicht besteht. Die Entschädigung ist auf den Versicherungswert, maximal jedoch die dokumentierte Versicherungssumme des in Reparatur befindlichen Geräts begrenzt.

› Feuerlöschkosten (sofern das Feuerrisiko mitversichert gilt)

Feuerlöschkosten gelten bis 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu gehören auch die Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, sofern diese in Rechnung gestellt werden.

› Grobe Fahrlässigkeit

Bis zu einer Entschädigungsleistung von 25.000 EUR verzichtet der Versicherer bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten auf eine Kürzung der Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

› Hydrauliköle

Entgegen den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Hydrauliköle mitversichert, wenn sie aus Anlass eines versicherten Schadens erneuert werden müssen. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert.

› Innere Betriebsschäden elektronische Bauteile

In Abänderung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist (Bauteileregelung). Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt je Schadenfall 250 EUR.

› Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung

In Abänderung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten auch Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

› Primärschäden

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen versichert, wenn sie gleichzeitig oder infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache eintreten. Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert.

Die Abschreibungsrate beträgt 10 % p. a., maximal 50 %.

› Reparatur durch eigenes Personal

Soweit der Versicherungsnehmer die Reparatur der beschädigten Sachen durch eigenes Fachpersonal durchführen lässt, berechnet sich die Entschädigungsleistung für den Anteil des Werklohns zu den üblichen Stundenlohnsätzen abzüglich einer Pauschale in Höhe von 10 %. Für verwendete Materialien werden die Einkaufspreise angesetzt.

› Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens im Gefahrenbereich der versicherten Maschine befindliche Sachen beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für Ihre Wiederherstellung bis 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.

› Totalschaden – Zeitwertbegrenzung

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beträgt die Zeitwertentschädigung mindestens 50 % der Versicherungssumme. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Maschinen/Anlagen, welche beim Abschluss des Vertrags älter als acht Jahre waren.

› Unterversicherungsverzicht

In Abänderung zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung nicht mehr als 20 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

› Versehen

Objekte, die nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers, seines Beauftragten oder Bevollmächtigten nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig angemeldet sind, können bis zu drei Monate nach Beginn des Risikos angemeldet bzw. berichtet werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung des Beitrags ab Versicherungsbeginn.

› Akkumulatoren von elektrisch angetriebenen fahrbaren oder transportablen Geräten
(seit Juli 2024)

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Akkumulatoren der im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrisch angetriebenen fahrbaren oder transportablen Geräte versichert, wenn die

- Schäden die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind;
- Akkumulatoren zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
- Schäden die unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung sind.

Speicherverluste und Leistungsminderungen, die nicht Folge eines versicherten Schadenereignisses sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

In der Maschinenversicherung für stationäre Maschinen gilt vereinbart

› Ersatzgeräte

Werden dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall anstelle der beschädigten oder zerstörten eigenen Geräte leihweise vergleichbare Ersatzgeräte überlassen, sind diese in dem für das beschädigte Gerät geltenden Haftungsumfang, längstens für die Dauer von vier Wochen, versichert. Dies gilt nur, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und eine anderweitige Haftung nicht besteht. Die Entschädigung ist auf den Versicherungswert, maximal jedoch die dokumentierte Versicherungssumme des in Reparatur befindlichen Geräts begrenzt.

› Grobe Fahrlässigkeit

Bis zu einer Entschädigungsleistung von 25.000 EUR verzichtet der Versicherer bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten auf eine Kürzung der Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

› Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung

In Abänderung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten auch Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

› Primärschäden

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen versichert, wenn sie gleichzeitig oder infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache eintreten. Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert.

Die Abschreibungsrate beträgt 10 % p. a., maximal 50 %.

› Reparatur durch eigenes Personal

Soweit der Versicherungsnehmer die Reparatur der beschädigten Sachen durch eigenes Fachpersonal durchführen lässt, berechnet sich die Entschädigungsleistung für den Anteil des Werklohns zu den üblichen Stundenlohnsätzen abzüglich einer Pauschale in Höhe von 10%. Für verwendete Materialien werden die Einkaufspreise angesetzt.

› Totalschaden – Zeitwertbegrenzung

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beträgt die Zeitwertentschädigung mindestens 50 % der Versicherungssumme. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Maschinen/Anlagen, welche beim Abschluss des Vertrags älter als acht Jahre waren.

› Unterversicherungsverzicht

In Abänderung zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung nicht mehr als 20 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

› Versehen

Objekte, die nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers, seines Beauftragten oder Bevollmächtigten nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig angemeldet sind, können bis zu drei Monate nach Beginn des Risikos angemeldet bzw. berichtet werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung des Beitrags ab Versicherungsbeginn.

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG



Dr. Nils Reich



Jan Dirk Dallmer